Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 28. Іюня 1861. № 72. Mittwoch, den 28. Juni 1861.

Zur Verständigung über die Reorganisation der Gymnasien in den Ostseeprovinzen und das neueingeführte Siebenclassensystem.

(Fortsetzung.)

Also Griechisch und Latein sind die substanziellen Hauptbildungsmittel des Gymnasiums. Das ist ebenso gewiß, als daß sie nicht die einzigen Bildungsmittel sind. Die Bildung unserer Zeit läßt sich nicht auf das überkommene Grundmaß, das in der classischen Literatur enthalten ist, zurückschrauben und einschränken, und das Gymnasium ist die Bildungschule unserer Zeit. Aristoteles hat zu allen Wissenschaften den Grund gelegt, aber wir sind nicht bei Aristoteles stehen geblieben. Aristoteles darf nie vergessen werden, wird immer in Ehren bleiben, wir lernen immer noch von ihm: aber wir können nicht mehr Physik, Aesthetik u. s. w. aus seinen Büchern erlernen, wir brauchen jetzt mehr. Der Begriff der historischen Humanitätschule schließt das mehr nicht aus, sondern ein. Der Grundbau kann sich gegen den Aufbau nicht auflehnen: der Grundbau bleibt, er giebt die rechte Anknüpfung für alles, aber es muß sich eben anknüpfen. Unentbehrlich, gleich unentbehrlich sind alle Disciplinen, die das System des Gymnasialcursus unserer Zeit bilden. Von einer verschiedenen Dignität derselben kann dabei wohl die Rede sein, absolute Gleichheit giebt es ja in der Wirklichkeit nicht, sondern nur im Reich der Ideen. Unserer subjectiven Ansicht nach dürften zuvörderst Geschichte, dann Mathematik in der Rangordnung jenen Hauptfächern zunächststehen, andere wollen Nationalsprache und -literatur mehr vorschieben. Genug, daß alle schon genannten Disciplinen, aber nur sie für den Gymnasialzweck unentbehrlich und gleichermaßen unentbehrlich sind, und daß für unsere Zeit das Gymnasium, wie es ist, das berechtigte ist, nicht wie es einst war.

Auf diese allgemeinen Andeutungen über die sachgemäße Stellung und Bedeutung der alten Sprachen im Gymnasium müssen wir uns beschränken. Die Tendenz dieses Aufsatzes verstattet nicht, auch auf die Grundsätze der pädagogischen Praktik, von der grade für diesen Gegenstand so besonders viel abhängt, mit entsprechender Ausführlichkeit einzugehen. Weil aber eben hierauf so viel ankommt und Mißgriffe hierin wohl ungleich mehr als das Princip es sind, was die Angriffe der Gegner hervorruft, so sei es uns erlaubt, in einem kleinen Excurs, zunächst mit der Absicht, uns gegen den etwa noch haften gebliebenen Verdacht einer Uebertreibung des von uns vertretenen Princip's zu verwahren, — etwas darauf Bezügliches auszusprechen. Wir sagten, die alten Sprachen seien unter den Disciplinen des Gymnasiums das Hauptbildungs*mittel*, das vorzugsweise propädeutische Moment. Eben Mittel sollen sie in der Schule sein, nicht Selbstzweck, propädeutisch sollen sie gehandhabt werden, vorbildend zu allem, nicht ausbildend zu Philologen. Auf Erwerbung ausgebreiteter Kenntnisse kommt es hier weniger an, als in Realien. Lateinschreiben und Lateinsprechen ist in unserer Zeit nicht mehr Hauptsache, wiewohl gut und nützlich als Mittel zum Zweck. Hauptsache ist, Lateinisches und Griechisches zu verstehen, verstehen gelernt zu haben. Sicherheit in den Elementen der Grammatik, die in der mehr realistischen Abtheilung des Gymnasiums, in den unteren Classen erlernt werden, ist allerdings für den Zögling eines Gymnasiums unerläßlich. Von dem Weiteren aber mag manches später vergessen werden, und hat darum doch zu seiner Zeit seinen Zweck erfüllt. Maß muß gehalten werden in dem, was gegeben wird (multum, non multa), noch mehr Maß in dem, was von dem Schüler gefordert wird. Damit ist der Oberflächlichkeit und Ungründlichkeit keineswegs das Wort geredet, von nichts sind wir weiter entfernt als davon. Gründlich und tüchtig muß gearbeitet werden, und mehr, viel mehr als der Schüler hat darin zunächst der Lehrer zu thun, muß sich vor- und nachbereiten, wie Hamann sagt, immer mit ganzer gesammelter Kraft bei seiner Sache, immer frisch und neu sein. Schlendrian und mechanisches Ableiern ist hier mehr vom Uebel als irgendwo (den Religionsunterricht natürlich ausgenommen), denn dabei werden die todten Alten nicht lebendig. Tüchtig arbeiten muß natürlich auch der Schüler, aber noch mehr mit dem Verstande als mit dem Gedächtniß, mehr in den Stunden durch gespannte Aufmerksamkeit, die der Lehrer rege zu erhalten verstehen muß, als zu Hause. Extemporalien bringen im Allgemeinen mehr sicheren Gewinn als häusliche Exercitien. Nicht als wenn diese und überhaupt der häusliche Fleiß in Präparation und Repetition irgend entbehrt werden könnte und vorzüglich willkommen ist es, wenn auf den höheren Stufen selbstständiger Privatfleiß sich einstellt. Ein nachhaltiger Hauptgewinn aber dieses Unterrichts liegt in den bedeutenden Eindrücken, die ein möglichst eindringendes und dadurch eben lebendiges Verständniß des Gelesenen hinterläßt. Das bloße Uebersetzen thut es nicht. Nur wenn durch das gründlichste Eingehen auf seinen Sinn und Zusammenhang, wozu der Lehrer sowohl von sich aus viel beizubringen, als auch beständig die Selbstthätigkeit der Schüler anzuspornen und anzuleiten hat, das Gelesene von allen Seiten in sein volles Licht tritt, kann es auch voll wirken und nachwirken. Zu

dem Guten kommt man nur durch Schweiß, wie Hesiod sagt, und die Arbeit selbst ist das Beste, hier gilt das im vollsten Sinn. Der Lehrer muß vor allem ein gründlicher Kenner seines Fachs sein und dabei ein sehr vielseitig gebildeter Mann, ein solcher, dem die Erkenntniß des Zusammenhangs des Antiken mit Allem, auch mit allem Modernen durchsichtig ist, und der diesen Zusammenhang auch die Schüler empfinden machen kann — wir sagen: empfinden, zu späterem Verstehen. Wenn das dem Lehrer gelingt, so wird den Schülern das Alterthum lebendig, es erscheint ihnen nicht länger als etwas Starres, Fernliegendes, Abgethanes, über Langweiligkeit wird man dann wenigstens die besseren, die empfänglichen Schüler nicht klagen hören. Dann wird das höchste Ziel dieses Unterrichts erreichbar: es vollzieht sich in den jungen Seelen etwas jenem weltgeschichtlichen Phänomen der Renaissance Analoges, es durchweht sie ein begeisternder Hauch, sie empfangen die Weihe zur Wissenschaft. Manche meinen jetzt, um den altclassischen Unterricht für unsere Jugend zu beleben und fruchtbringend zu machen, müßte ein mehr ausgeführtes Gesammtbild antiken Lebens den Schülern aufgerollt, auf Beibringung eines größeren Maßes realer Kenntniß des classischen Alterthums*) schon im Gymnasium hingearbeitet werden. Wünschenswerth ist gewiß, daß darin mehr, als bisher, geleistet werden könne, denn schlimm genug steht es damit. Es fehlt gar viel, daß unsere Schüler, nach der bekannten Phrase in den Straßen Athen's und Rom's besser Bescheid wissen als im eigenen Vaterlande. Wir könnten haarsträubende Belege anführen. Hoffen wir, daß der Zuwachs an Zeit für den Unterricht, den uns der neue Lehrplan gewährt, es möglich machen werde, auch hierin mehr zu Wege zu bringen. Gleichwohl möchten wir zu bedenken geben, ob nicht durch Vertiefung im Einzelnen fast mehr und wesentlicheres erreicht werden könnte als durch Verbreiterung über das Ganze, wobei übrigens immer eine haltbare allgemeine Grundlage aus der Vorarbeit des Geschichtsunterrichts vorausgesetzt wird. Es gilt hier: ex ungue leonem! Anregung und Andeutungen, nicht Ausführungen und Befriedigung soll der Gymnasialunterricht geben, hungrig soll er machen, nicht satt. Wenn ich von einer lebendigen Gestalt nur einen Finger sehe, diesen aber etwas von meinen Sachen fassen und bewegen sehe, so spüre ich die Gegenwart eines Lebendigen. Wenn der Schüler darauf hingewiesen wird, wie dasjenige, was er in seinem alten Classiker liest und lernt, ihm manches in seiner Bibel erklärt**), ihm selbst seinen Göthe und Schiller verständlicher macht, ihm über vieles von dem, was ihn umgiebt und um ihn her geschieht, Licht und Aufschuß giebt, dann ist das Antike ihm etwas lebendiges, es wird ihm lieb und werth, sein Erkenntnißtrieb wird erregt, kurz die Hauptsache wird erreicht. Im rechten Geist, in dem Geist von oben, der die Geister unterscheidet, muß der Unterricht geleitet und ertheilt werden, sonst wehe dem Lehrer! Glücklicherweise freilich ist der Stoff, die alten Classiker, so gediegen und trefflich, daß seine Wirksamkeit auch durch einen minder guten Unterricht nicht ganz aufgehoben werden kann, es bleibt immer recht viel haften, was gedeihlich nachwirkt, aber gar sehr können die Herrlichen durch unwürdige, ungeschickte Betastung entstellt und verdunkelt, durch hohle Saalbaderei und Phrasenmacherei, durch frostigen Formalismus der warmblütigen Jugend verleidet, ja verekelt werden, durch blöden Unverstand oder gewissenlose Geistesträgheit des Lehrers wenigstens fast alle unmittelbare gegenwärtige Wirksamkeit einbüßen oder verfehlen. Weiter wollen wir diesen Gedankengang nicht verfolgen, nur schließlich dasjenige, was wir über das Maß in diesem Unterricht haben sagen wollen, nochmals zusammenfassen und betonen, das Maß, das für den Lehrer hier gilt, im Können, im Geben und im Fordern. Von ihm muß man gar sehr viel fordern, viel Wissen, viel Hingebung, viel Arbeit. Freilich alles Gedeihen seines Unterrichts hängt einzig und allein von einem höheren Segen ab, doch unerläßliche Bedingung dazu ist, daß er auf der Höhe seiner Wissenschaft stehe und auf dem Niveau der Bildung seiner Zeit. Die Philologie, die grade in unserer neusten Zeit so mächtig vorgeschrittene, so allseitig entfaltete und lebensbewußt, gewordene Altherthumwissenschaft muß in ihrer ganzen Fülle in und hinter dem Lehrer gegenwärtig sein, dem Bildungszweck des Gymnasiums zu Gebote stehen. Aus dem Wollen, aus dem reichsten Apparat muß er spenden, aber nicht mit dem Sack schütten, sondern mit wählender Hand säen, mit weisem Maß und mit richtigem Tact. Die Lehrer sollen, ihre Wissenschaft soll dem Bildungszweck des Gymnasium's als Werkzeug und als Mittel dienen, nicht das Gymnasium sich dienstbar machen wollen. Nicht zu schämen haben sie sich dieses selbstverläugnenden Dienstes, sie dienen in ihrer bescheidenen Stellung den schönsten und lohnendsten Dienst dem Edelsten und Köstlichsten, was wir haben, der blühenden Hoffnung des Vaterlandes. Das Beste, was wir besitzen und vermögen, ist — das sei die Devise unseres friedlichen Ritterthums — für die uns vertraute Jugend eben nur gut genug.

(Fortsetzung folgt.)

*) Oder gar „Erkenntniß des griechisch-römischen Alterthums nach den Hauptmomenten seiner Entwickelung in Religion, Staat und Literatur.“ (Köchly.)

**) Z. B. von Lazarus in Abraham's Schooß, von dem Jünger, wie er bei Tische an der Brust des Herren lag, haben nicht nur die Maler, sondern auch manche Theologen eine falsche Vorstellung, der Philolog, wenn er sich besinnt, sofort die richtige, und, um etwas wichtigeres anzudeuten, der Begriff „Pistis“ hat für den, der griechisch versteht, nicht die Doppeldeutigkeit, die im deutschen Ausdruck manchen Laien irre führt.

Bis zum 28. Juni sind in Riga 806 Schiffe angekommen und 614 ausgegangen.

Der Druck wird gestattet. Riga den 28. Juni 1861. Censor C. Alexandrow.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14. Juni 1861.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	— —
Erbsen - - - - - - - - - -	— —
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl - -	—
Weizenmehl - - - - -	5 4 25 —
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 25 40
Butter pr. Pud - - -	7 7 60
Heu „ „ K. - - -	— —
Stroh „ „ „ - - -	— —
	per Faden.
Birken-Brennholz - -	5 75
Birken- und Ellern- - -	— —

Ellern- - - - per Faden	5 4 75
Fichten- - - - - - - - -	4 —
Grehnen-Brennholz - -	—
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	15 75
$^2/_3$ Brand -	19 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - - -	— —
Ausschußhanf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron- - - - - -	44
„ Wrack- - - - - -	40
Hofs-Dreiband - - - - -	38
Livländ. „ - - - - -	35 36
Flachshede - - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet. -	— —
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	— —
Hafer à 20 Garz. -	1 25 30

Angekommene Fremde.

Den 28. Juni 1861.

Stadt London. HH. Kaufleute Baumgarten, Kagoer, Weiß, Günther und Hammerschmidt aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Frau Gräfin Benkendorff nebst Familie und Frau Gräfin Igelström aus dem Auslande; Hr. Graf Koskull und Hr. Kaufmann Baumann von Mitau; Hr. Baron Bröning nebst Familie, Hr. Baron Vietinghoff, Hr. Obrist von Roth und Hr. Musiklehrer Arnold aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Fürst Manweloff von Moskau; Hr. Baron P. und C. von Maydell von Fellin; Hr. Pastor Schmidt von Reval; Hr. A. und F. Amelung von Fellin.

Bekanntmachungen.

Vortheilhafte

Capital-Anlage.

Die seit dem Jahre 1854 für die Wolga und Kama von Twer nach Astrachan Allerhöchst bestätigte Post- und Passagier-Dampfschifffahrts-Gesellschaft

Samolet in St. Petersburg,

deren Stamm-Actien zum Betrage von 1,250,000 Rubel seit 5 Jahren eine Dividende von 20 pCt. genießen, hat eine Emission von 625000 Rubel Prioritäts-Obligationen **6% pro Anno** Zinsen tragend, gemacht, und sind dieselben bei den Herren C. S. Salzmann, Stadt London und Holm, Kalkstraße im eigenen Hause, so wie bei Unterzeichnetem al pari zu haben.

Das ganze Activ-Vermögen der Gesellschaft, bestehend in 25 eisernen Dampfschiffen, welche durch die Prioritäts-Anleihe um 12 Schiffe vermehrt werden sollen, ferner 2 Winterhäfen, Docks, Reservefonds und Betriebs-Capital, bürgt für die pupillarische Sicherheit der Anleihe.

Die Zinscoupons werden halbjährlich in St. Petersburg, Berlin, Paris und Brüssel, desgleichen in Reval und Dorpat, und in Riga bei den Herren Salzmann und Holm eingelöst.

Die Obligationen werden von der Krone als Saloggen angenommen.

Die Amortisation findet innerhalb 18 Jahren durch Verloosung statt, jedoch behält die Gesellschaft sich vor, etwaige Wünsche der Obligations-Inhaber, durch jährlichen Ankauf al pari zu berücksichtigen.

Riga, den 15. Juni 1861.

Hofgerichts-Assessor
R. B. Ungern-Sternberg,
Elisabethstraße Nr. 34. 1

☞ Verloren. ☜

Ein Passagier der „Livländischen Diligence" hat am 18. Juni c. **auf dem Wege von Wenden bis Riga ein Porte-monnaie, enthaltend 323 Rubel** (1 Hundert-Rubelschein, 2 à 50, 2 à 25, das übrige Geld in 10-5 und 3-Rubelscheinen), sowie 3 Portraits-Visitenkarten und ein elfenbeinernes Notizbüchelchen verloren. Dem ehrlichen Finder wird die **gesetzliche Belohnung durch die Livl. Gouv.-Typographie nachgewiesen.** 1

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 67. Riga, Mittwoch, den 28. Juni 1861

Angebote.



Eingetretener Umstände halber wird das Gut Papenhof verkauft.

(1 mal 6 Kop.)

Eine noch wenig gebrauchte, gegenwärtig im Gange und besten Zustande befindliche **Locomobile** von 8 Pferdekraft soll Ende August, spätestens im September d. J. wegen Anlage von größeren Dampfmaschinen **verkauft** werden und können Kaufliebhaber dieselben jederzeit in Thätigkeit sehen, wie auch das Nähere und den Preis erfahren auf der Papierfabrik zu **Wangasch.**

Gleichzeitig verbinde ich die Anzeige den Herren Landwirthen, daß ich

Roggen-Langstroh

in jeder Quantität zu guten Preisen **kaufe** und Abmachungen zu größeren Partien, bei Winterbahn zu liefern, zeitig zu treffen wären.

J. E. Effert.

(2 mal 60 Kop.) 2

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Malz- u. Getraide-Darrbleche

liefert die Fabrik von **Hr. Hecker** zu **Ilgezeem** bei **Riga.** 4

Ein tüchtiger Gärtner und ein Landwirth, Deutsche, mit den besten Zeugnissen versehen, wünschen eine ihren Kenntnissen angemessene Stellung **auf dem Lande.** Adresse sub Litt. Z. Z. nimmt die Livländische Gouvernements-Typographie entgegen.

(1 mal 48 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Zur Erfüllung eines desfallsigen Antrags Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung das von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigte Statut der rigaschen Polytechnischen Schule — in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Auf dem Original steht von der Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben: „Dem sei also".

Zarskoje-Selo den 16. Mai 1861.

Zur Beglaubigung: Director A. Butowski.

Statut

der rigaschen polytechnischen Schule.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die rigasche polytechnische Schule bezweckt die theoretische und practische Bildung der Personen, welche sich speciell der Industrie in allen ihren Formen, der Civilbaukunst, der Ingenieurkunst, der Landwirthschaft und dem Handel widmen.

§ 2. Diese Schule sortirt unter das Finanz-Ministerium und steht zunächst unter dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, welcher Curator der Schule ist.

§ 3. Der Unterhalt der Schule wird aus den Summen, welche von verschiedenen Corporationen der Ostsee-Gouvernements dargebracht worden und von den Schülern, für das Recht, die Curse zu hören, eingehen, bestritten; ohne alle und jede Geldsubvention von Seiten der Staatsregierung.

Lehrgegenstände.

§ 4. Der Cursus der Wissenschaften, welche in der rigaschen polytechnischen Schule vorgetragen werden, begreift folgende Gegenstände in sich:

a) Religion für Personen griechisch-orthodoxer, lutherischer und römisch-katholischer Confession;
b) Zoologie;
c) Botanik;
d) Mineralogie;
e) Experimentalphysik;
f) Allgemeine und analytische Chemie;
g) Niedere und höhere Mathematik, darstellende Geometrie und Zeichnen (Traciren);
h) Politische Oekonomie und industrielle Statistik;
i) Waarenkunde, Handelsgeschichte und Handelsgeographie;
k) Handelsgesetzgebung;
l) Handelsgeschäftsführung, Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik;
m) Mechanische und chemische Technologie;
n) Theoretische und practische Mechanik und einen Cursus des Maschinenbaues;
o) Civilbau und Baukunst;
p) Entwerfen und Zeichnen von Projecten im Fache der Mechanik, Physik, Technologie, der Fabrik- und landwirthschaftlichen Architektur.
q) Sprachen: Russisch, Deutsch, Französisch und Englisch.

Diese Gegenstände werden je nach dem von jedem Schüler erwählten Specialfache in obligatorische und nicht obligatorische eingetheilt; erstere aber zerfallen wieder in Haupt- und Supplementargegenstände.

§ 5. Die nähere Vertheilung der oberwähnten Lehrgegenstände auf die Specialfächer nach Cursen und die Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl für jeden von ihnen, sowie die künftige Ergänzung der Curse durch nothwendige Wissenschaften oder die Ersetzung derselben durch andere Gegenstände bleibt dem Verwaltungsrathe der Schule anheimgestellt, jedoch nicht anders als mit Bestätigung des Curators.

§ 6. Zum Zweck der näheren Bekanntmachung mit den den Cursus der vorgetragenen Wissenschaften bildenden Gegenständen befinden sich bei der Schule: eine Bibliothek, ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium, verschiedene Sammlungen von Mustern und andere derartige Lehrhilfsmittel.

§ 7. Zur Verstärkung und Erweiterung ihrer praktischen Kenntnisse besuchen die Schüler der Schule unter der Aufsicht ihrer Professoren verschiedene Werkstätten und Fabriken und nehmen Bauten in Augenschein, auch beschäftigen sie sich in dazu geeigneter Zeit mit Aufnahme im freien Felde.

Aufnahme der Schüler.

§ 8. In die Schule werden Personen aller Stände, jedoch nur als Freieintretende, aufgenommen und zwar in einem Alter von nicht unter 16 Jahren.

§ 9. Wer in die Schule einzutreten wünscht, ist verpflichtet beizubringen: 1. ein Zeugniß über seine Herkunft, 2. einen Taufschein und 3. ein ärztliches Attestat darüber, daß er geimpft ist.

§ 10. Die Aufnahme der Schüler findet nach einem vorgängigen Examen statt, von welchem übrigens die jungen Leute befreit werden können, welche mit Erfolg den Cursus in Gymnasien und anderen diesen gleichen Anstalten absolvirt haben.

Anmerkung: Personen, welche Vorlesungen über irgend welche einzelne Gegenstände zu hören wünschen, können dazu gegen eine bestimmte Zahlung und ohne vorgängige Prüfung zugelassen werden; solche Hospitanten genießen jedoch nicht die im § 21. den Schülern der Schule zugestandenen Rechte.

§ 11. Die Zahlung für die Jahrescurse, sowie auch für Vorlesungen über einzelne Gegenstände wird vom Verwaltungsrathe der Schule bestimmt, vom Curator bestätigt und kann nach Umständen modificirt werden.

Vom Durchgange der Zöglinge durch die Curse und von der Entlassung derselben aus der Schule.

§ 12. Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche für die vollständige Absolvirung der Curse in den verschiedenen Specialfächern erforderlich sind, ist dem Verwaltungsrathe der Schule überlassen mit Bestätigung des Curators.

§ 13. Der jährliche Lehrcursus beginnt im September und dauert, mit Einschluß der Zeit für die Versetzungs-Examina, bis zum Juni.

§ 14. Nach Beendigung eines jeden Cursus werden die Schüler bei befriedigenden Fortschritten in den Wissenschaften in höhere Curse versetzt.

§ 15. Diejenigen, welche den vollen Lehrcursus absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches sowohl für das letzte als auch für die früheren Jahre, in den Supplementargegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anmerkung: Die Prüfung der Zöglinge der Schule im Ingenieur- und Baufache findet unter Betheligung von Beamten statt, welche von der Ober-Verwaltung der Wegeverbindungen und öffentlichen Bauten dazu designirt werden und welche die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der von denselben in diesem Fache erworbenen Kenntnisse attestiren.

Allgemeiner Bestand und Verwaltung der Schule.

§ 16. Die Verwaltung der Schule steht dem Verwaltungsrathe derselben zu, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die durch ihre Beisteuern zur Gründung der Anstalt mitgewirkt haben oder sich an der Unterhaltung derselben betheiligen. Von jeder Corporation werden zwei Repräsentanten designirt, welche aus ihrer Mitte den Präses des Verwaltungsraths wählen.

§ 17. Für die unmittelbare Leitung der Schule in Bezug auf das Lehr- und Disciplinarwesen wählt der Verwaltungsrath einen Director, vorzugsweise aus Personen, welche eine technische Bildung erhalten haben, und stellt ihn dem Curator zur Bestätigung vor; nach derselben Ordnung geschieht auch die Wahl der Professoren der Schule.

§ 18. Der Director der Schule ist zugleich auch Mitglied des Verwaltungsrathes derselben.

§ 19. Dem Verwaltungsrathe liegt die Leitung des gesammten Oekonomiewesens der Schule ob, als: die Anfertigung des jährlichen Budgets der Ausgaben, die Festsetzung der Gehalte des Directors, der Professoren und des anderweitigen Personals, das der Verwaltungsrath bei der Schule zu haben für nöthig erachtet, sowie ihm auch alle Anordnungen obliegen, welche sich auf die materielle gute Einrichtung der Schule beziehen.

§ 20. Die nähere Festsetzung der Pflichten des Directors, der Professoren und des anderweitigen Dienstpersonals der Schule, sowie auch die Entwerfung eines Lehrplanes ist dem Verwaltungsrathe überlassen, jedoch nur mit Bestätigung des Curators der Schule.

Rechte und Vorzüge der Schüler.

§ 21. Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Recrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabenpflichtigen Stande gehören.

§ 22. Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursus beendet und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanz-Ministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Recrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen und außerdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 23. Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehrcursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben und in der, in der Anmerkung zum § 15. festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, daß sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne daß sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195. des Bau-Ustavs (Codex der Reichsges. Band XII. der Ausg. v. J. 1857) verordnete Zeugniß auszunehmen.

Unterschrieben: Vorsitzender im Reichsrath Graf Bludow.

Zur Beglaubigung: Director A. Butowski.

Riga-Schloß, den 27. Juni 1861.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath W. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Во исполненіе предложенія Его Свѣтлости Гна. Генералъ-Губернатора Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ объявляется симъ въ нижеслѣдующемъ Высочайше утвержденное Его Императорскимъ Величествомъ Положеніе о Рижскомъ Политехническомъ Училищѣ — для всеобщаго свѣдѣнія.

На подлинномъ Его Императорскаго Величества рукою написано: „Быть по сему."
Въ Царскомъ Селѣ, 16. Мая 1861 года.
Вѣрно: Директоръ А. Бутовскій.

Положеніе о Рижскомъ Политехническомъ Училищѣ.

Положенія общія.

§ 1. Рижское Политехническое Училище имѣетъ цѣлію теоретическое и практическое образованіе лицъ, спеціально посвѣщающихъ себя промышленности во всѣхъ ея видахъ, гражданской архитектурѣ, инженерному искуству, сельскому хозяйству и торговлѣ.

§ 2. Училище сіе состоитъ въ вѣдомствѣ Министерства Финансовъ и находится въ ближайшемъ завѣдываніи Генералъ Губернатора Прибалтійскихъ Губерній, который есть попечитель училища.

§ 3. Содержаніе училища относится на суммы, жертвуемыя разными сословіями Прибалтійскихъ Губерній и собираемыя съ учащихся за право слушанія курсовъ, безъ всякаго со стороны Правительства денежнаго пособія.

Предметы преподаванія.

§ 4. Въ курсъ наукъ, преподаваемыхъ въ Рижскомъ Политехническомъ Училищѣ. входятъ слѣдующіе предметы:

а) Законъ Божій для лицъ Православнаго, Лютеранскаго и Римско — Католическаго вѣроисповѣданій;
б) Зоологія;
в) Ботаника;
г) Минералогія;
д) Опытная физика;
е) Химія общая и аналитическая;
ж) Математика низшая и высшая, начертательная геометрія и черченіе;
з) Политическая экономія и промышленная статистика;
и) Товаровѣденіе, исторія торговли и торговая географія;
к) Коммерческое законодательство;
л) Торговое дѣлопроизводство, бухгалтерія и коммерческая ариѳметика;
м) Технологія механическая и химическая;
н) Механика теоретическая и практическая и курсъ построенія машинъ;
о) Гражданская архиктектура и строительное искуство;
п) Составленіе и черченіе проектовъ по части механики, физики, технологіи, заводской и сельской архиктектуры;
р) Языки: Русскій, Нѣмецкій, Французскій и Англійскій, предмѣты сіи раздѣляются, смотра по избранной каждымъ учащимся спеціальности, на обязательные и не обязательные, первые же подраздѣляются на главные и дополнительные.

§ 5. Подробное распредѣленіе вышеупомянутыхъ учебныхъ предметовъ на спеціальныя отрасли по курсамъ и назначеніе для каждаго изъ нихъ числа еженедѣльныхъ часовъ, а равно дополненіе на будущее время курсовъ не обходимыми науками или замѣнъ оныхъ другими предметами предоставляется Совѣту Училища, но не иначе какъ съ утвержденія попечителя.

§ 6. Съ цѣлію ближайшаго ознакомленія съ предметами, входящими въ курсъ преподаваемыхъ наукъ при училищѣ имѣются: библіотека, физическій кабинетъ, химическая лабораторія, разныя коллекціи образцовъ и другія сего рода учебныя пособія.

§ 7. Для усиленія и распространенія своихъ практическихъ познаній, учащіеся въ училищѣ посѣщаютъ, подъ надзоромъ своихъ профессоровъ, разныя мастерскія и фабрики и осматриваютъ постройки, также занимаются въ удобное для сего время производствомъ съемокъ.

Пріемъ учащихся.

§ 8. Въ училище принимаются лица всѣхъ сословій не иначе, какъ на правѣ вольноприходящихъ и при томъ не моложе 16. лѣтъ.

§ 9. Желающіе поступить въ училище обязаны представить свидѣтельства: 1) о произхожденіи; 2) метрическое о рожденіи и крещеніи, и 3) медицинское о привитіи оспы.

§ 10. Пріемъ учащихся производится по экзамену, отъ коего, впрочемъ, могутъ быть освобождены молодые люди, съ успѣхомъ кончившіе курсъ въ гимназіяхъ и другихъ равныхъ заведеніяхъ.

Примѣчаніе. Желающіе слушать лекціи по какимъ либо отдѣльнымъ предметамъ могутъ быть къ сему допускаемы за опредѣленную плату и безъ предварительнаго испытанія; но таковые вольнослушатели не пользуются правами § 21 учащимся въ училищѣ предоставленными.

§ 11. Плата за годовые курсы, а равно за лекціи по отдѣльнымъ предметамъ, опредѣляется Совѣтомъ Училища, утверждается попечителемъ и по обстоятельствамъ можетъ быть измѣняема.

О прохожденіи курсовъ воспитанниками и выпускѣ ихъ изъ училища.

§ 12. Опредѣленіе числа лѣтъ, потребныхъ для полнаго окончанія курсовъ по различнымъ спеціальнымъ отдѣламъ; предоставляется Совѣту Училища, съ утвержденія попечителя.

§ 13. Годичный курсъ ученія начинается въ Сентябрѣ и продолжается, со включеніемъ времени для переводныхъ экзаменовъ, до Іюня.

§ 14. По окончаніи каждаго курса, учащіеся, при удовлетворительныхъ успѣхахъ въ наукахъ, переводятся въ высшіе курсы.

§ 15. Окончившимъ полный курсъ ученія производится испытаніе по всѣмъ главнымъ предмѣтамъ избранной ими спеціальности, какъ за послѣдній, такъ и за прежніе годы, а по дополнительнымъ только за послѣдній годъ.

Примѣчаніе. Испытаніе воспитанниковъ по инженерной и строительной части, обучавшихся въ училищѣ, производится при участіи чиновъ, назначаемыхъ для сего главнымъ управленіемъ путей сообщенія и публичныхъ зданій, которые свидѣтельствуютъ о достаточности или недостаточности пріобрѣтенныхъ ими по сей части познаній.

Общій составъ и управленіе училища.

§ 16. Управленіе училищемъ принадлежитъ Совѣту онаго, состоящему изъ представителей тѣхъ сословій, которыя пожертвованіями своими содѣйствовали къ учрежденію заведенія или принимаютъ участіе въ содержаніи онаго.

Отъ каждаго сословія назначается по два представителя, которые изъ среды своей избираютъ предсѣдателя Совѣта.

§ 17. Для непосредственнаго завѣдыванія училищемъ по учебной и дисциплинарной части, Совѣтъ избираетъ Директора, преимущественно изъ лицъ получившихъ техническое образованіе и представляетъ на утвержденіе попечителя; такимъ же порядкомъ производится и избраніе Профессоровъ училища.

§ 18. Директоръ училища есть съ тѣмъ вмѣстѣ и Членъ Совѣта онаго.

§ 19. На Совѣтъ возлагается завѣдываніе всею хозяйственною частію училища, какъ то: составленіе ежегодной смѣты расходамъ, назначеніе жалованья Директору, Профессорамъ и другимъ лицамъ, коихъ Совѣтъ признаетъ нужнымъ имѣть при училищѣ, равно и всѣ распоряженія, относящіяся до матеріальнаго благоустройства заведенія.

§ 20. Ближайшее опредѣленіе обязанностей Директора, Профессоровъ и другихъ служащихъ при училищѣ лицъ, равно какъ и составленіе учебнаго плана предоставляется Совѣту, но не иначе, какъ съ утвержденія Попечителя училища.

Права и преимущества учащихся въ училищѣ.

§ 21. Учащіеся, во время нахожденія своего въ училищѣ, избавляются отъ тѣлеснаго наказанія и рекрутской повинности, хотя бы по происхожденію своему, они принадлежали къ податному состоянію.

§ 22. Ученики, при похвальномъ поведеніи окончившіе полный курсъ и оказавшіе очень хорошіе успѣхи въ предметахъ избранной ими спеціальности, удостоиваются, съ утвержденія Министра Финансовъ, похвальнаго аттестата, съ полученіемъ коего они лично освобождаются на всегда отъ рекрутской повинности и отъ тѣлеснаго наказанія, исключаются изъ подушнаго оклада и сверхъ того, снабжаются безсрочнымъ паспортомъ.

§ 23. Тѣ воспитанники училища, кои, кончивъ съ успѣхомъ полный курсъ ученія по Инженерной части при испытаніи въ порядкѣ, установленномъ примѣчаніемъ къ § 15, получатъ свидѣтельства въ удовлетворительномъ познаніи предметовъ избранной ими спеціальности, могутъ быть допускаемы къ производству работъ, не будучи обязаны брать еще особаго свидѣтельства, установленнаго ст. 195 Уст. стр. (Зак. т. XII. изд. 1857 года).

Подписалъ: предсѣдательствующій Государственнаго Совѣта Графъ Блудовъ.

Вѣрно: Директоръ А. Бутовскій.

Рига-Замокъ, 27. Іюня 1861.

За Лифл. Вице-Губернаторъ: Старшій Совѣтникъ **Б. Поортенъ.**

Старшій Секретарь **А. Блуменбахъ.**

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ По ..ыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 72. Середа, 28. Іюня — Mittwoch, 28. Juni 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія требованія или наслѣдственныя притязанія на имущество, оставшееся послѣ умершаго второй гильдіи купца Рихарда Вольдемара Штольцера и на торговлю его состоящую подъ фирмою „Р. Штолцеръ и Комп.", съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Декабря 1861 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 16. Іюня 1861.

№ 299. 2

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Александра Бинемана, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, со дня сей публикаціи и не позднѣе 8. Декабря 1861 г.; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ сво-

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns 2. Gilde Richard Woldemar Stoltzer und dessen unter der Firma „R. Stoltzer & Co." bestehenden Handlung irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. December 1861 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 299. 2

Riga-Rathhaus den 18. Juni 1861.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Handlungs-Commis Alexander Bienemann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 8. December 1861, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren

ими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 288. 2
Рига въ Ратгаузѣ, 8. Іюня 1861 г.

За лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блуменбахъ.

Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 8. Juni 1861.
Nr. 288. 2

Für den Livl Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Nachdem zur Nutzbarmachung des den verarmten Rigaschen Bürgern, deren Wittwen und Waisen zustehenden, seit unvordenklichen Zeiten nicht ausgeübten Privilegiums des Brandweinsbrandes zum Nutzen der Beneficianten die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß bis zur Emanirung einer neuen Handels-Verordnung für Riga und resp. bis zur allgemeinen Reform des Getränksteuerwesens das Recht des Brandweinsbrandes gegen eine Abgabe zu Gunsten jener Beneficianten von der Rigaschen Stadt-Verwaltung allen Personen, welche sich den Pachtbedingungen und bestehenden Accise-Vorschriften unterziehen wollen, vergeben werde, — sind vom Rigaschen Rathe die bezüglichen Regeln in Betreff des hinsichtlich der Concedirung von Brennereien in dem Rigaschen Recognitionsbezirke zu beobachtenden Verfahrens und in Betreff der über diese Brennereien zu übenden Controle projectirt, und solche nach erforderlich erachteter Ergänzung und Abänderung derselben von Sr. Durchlaucht dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland genehmigt worden, und werden diese Regeln von der Livländischen Gouvernements-Regierung nachstehend hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Regeln

über die Brandweinsbrennereien im Rigaschen Recognitionsbezirke.

§ 1. Zur Nutzbarmachung des den verarmten Rigaschen Bürgern, deren Wittwen und Waisen privilegienmäßig zustehenden Rechts des Brandweinsbrandes und in Aufrechterhaltung dieses Privilegii, wird von der Rigaschen Stadt-Verwaltung der Brandweinsbrand und die Anlegung von Brennereien Jedem, der solches wünschen sollte und sich den bestehenden Accisevorschriften und den nachstehenden Regeln unterwirft, gegen eine zum Besten der genannten Beneficianten zu entrichtende Abgabe concedirt.

Anmerkung. Hebräer und Bauern sind von der Berechtigung zum Brandweinsbrande ausgeschlossen.

§ 2. Das Rigasche Kämmereigericht hat die desfallsige Concession mit zuvoriger Zustimmung des Besitzers, auf dessen Eigenthum die Brennerei errichtet werden soll, also auf den Stadt-Patrimonialgütern mit der des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii zu ertheilen.

§ 3. Diese Concession wird ohne eine Zeitbeschränkung ertheilt, kann selbstverständlich aber kein größeres Recht begründen, als die genannten Beneficianten solches haben, und unterliegt demnach bei einer etwaigen Abänderung oder Aufhebung des Brennerei-Privilegii in Folge der in Aussicht stehenden neuen Getränksteuer-Gesetzgebung gleichfalls der bezüglichen Abänderung oder Aufhebung.

§ 4. Das Kämmereigericht hat über jede ertheilte Concession zur Anlegung einer Brennerei und zum Brandweinsbrande der örtlichen Polizeibehörde und der Getränksteuer-Commission Anzeige zu machen und dem Livländischen Kameralhofe zu berichten. Die Getränksteuer-Commission ihrerseits benachrichtigt hiervon die Getränksteuer-Verwaltung, die Stadt-Accisekammer und die Schenkerei-Commission, nachdem sie von dem Brennerei-Inhaber, dessen Geschäftsführer und Brandweinsbrenner sich ein

Reversal darüber hat geben lassen, daß diese Personen niemals früher als nach erlegter Getränksteuer, Stadt-Accise und Brennereiabgabe über den producirten Brandwein oder Spiritus disponiren und die festgesetzten Regeln befolgen werden.

§ 5. Für den in der Brennerei producirten Brandwein oder Spiritus ist außer der Getränksteuer und der Stadtaccise überdies zum Besten der Beneficianten eine Abgabe per Faß und zwar:

für jedes Faß von 40 Grad und mehr 50 Kop.,
" " " " 60 " " " 75 "
" " " " 80 " " " 100 " zu erlegen,

welche letztere Abgabe von der Getränksteuer-Verwaltung erhoben, der Schenkerei-Commission übermittelt und von dieser zugleich mit den Schenkereigeldern an das Armen-Directorium abzuliefern ist.

§ 6. Das zum Brandweinsbrande bestimmte Gebäude, ebenso wie die um das Gebäude etwa befindliche Umzäunung, falls dasselbe im Hofe belegen ist, darf nur mit einer Thür versehen sein, nebst einer Vorrichtung an derselben, um daselbst erforderlichen Falls einen Wächter der Getränksteuer-Verwaltung ständig placiren zu können. Die in der Brennerei nothwendig vorhandenen Gährküwen und Tonnen und Destillirkessel müssen vorher nummerirt und ihrem cubischen Inhalte nach von einem Brandweins-Visirer ausgemessen werden und ist über die ermittelten Maße ein Protocoll aufzunehmen.

§ 7. Die Beaufsichtigung über das Brennen des Spiritus und Brandweins wird von einem von der Getränksteuer-Verwaltung besonders dazu delegirten Beamten desselben übertragen. Der Unternehmer der Brennerei hat diesem Beamten jedes Mal, wenn er zu brennen beabsichtigt, zuvor davon Anzeige zu machen, und Letzterer die Brenn- und Destillirkessel unter Siegel der Getränksteuer-Verwaltung zu halten, und nur erst nach geschehener Anzeige dieselben zu entsiegeln und zu erlauben, daß die aus den Gährküwen nach dem Destillirkessel führenden Röhren eingelegt werden, und nach beendetem Geschäft die Kessel wieder zu versiegeln.

§ 8. Der betreffende Getränksteuer-Beamte hat sämmtliche Räume, in welchen in der Brennerei des Unternehmers Spiritus oder Brandwein aufbewahrt wird, unter Verschluß und Siegel der Getränksteuer-Verwaltung zu halten, und ist dem Fabrikanten nicht gestattet, in seiner Fabrik und den dazu gehörigen Räumlichkeiten und Gebäuden bereits versteuerten Spiritus oder Brandwein zu speichern und aufzubewahren.

§ 9. Der gewonnene Spiritus oder Brandwein ist, nachdem er in die dazu bestimmten Gefäße abgezogen und versiegelt worden, in den dazu bestimmten Räumlichkeiten und Gebäuden unter Verschluß und Siegel der Getränksteuer-Verwaltung zu halten und muß, ehe er zum Verkauf kommt, nach dem Brandweinsmarkt transportirt werden, woselbst durch die angestellten Beamten die Qualität und Quantität des Fabrikats abgewogen und ausgemessen und darüber ein Visirzettel ausgefertigt wird. Mit diesem Zettel hat der Fabrikant oder dessen Stellvertreter sich nach der Getränksteuer-Verwaltung zu begeben und daselbst die Getränksteuer, Stadtaccise und Brennereiabgabe zu entrichten. Der Fabrikant erhält sodann bei Vorweisung des mit dem Siegel der Getränksteuer-Verwaltung quittirten Visirzettels den Brandwein oder Spiritus zu seiner freien Disposition ausgeliefert.

§ 10. Der Fabrikant erhält von der Getränksteuer-Verwaltung ein von dem Getränksteuer-Inspector unterzeichnetes Schnurbuch, in welches er einzutragen verpflichtet ist:

a) die täglich bereitete Quantität Spiritus oder Brandwein,

b) die Anzahl und Benennung der Gefäße, worin die Fabrikate abgefüllt worden,

und hat derselbe dieses Buch am Schlusse jeden Jahres bei der Getränksteuer-Verwaltung zur Revision einzuliefern. Nr. 1600.

Da der Meklenburgische Unterthan Schlossergesell Johann Joachim Mathias Buck die Anzeige gemacht hat, daß er seinen vom St. Petersburgschen Herrn Kriegs-Gouverneur am 8. April 1860, Nr. 664, ihm ertheilten Paß in Riga verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom stellv. Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten desselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4528.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Bauern des im Duchowstschinaschen Kreise des Smolenskischen Gouvernements belegenen Dorfes Prisenja, Namens Dmitri Pawlow, anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben sofort per Etappe an das Rigasche Ordnungsgericht auszusenden.

Signalement des Dmitri Pawlow: Alter

37 Jahr, Größe 2 Arschin 5½ Werschok, Haare und Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Besondere Kennzeichen keine. Nr. 2622.

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des in Schaulen stationirten Chefs der III. Abtheilung des IX. Bezirks, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem am 6. Mai c. aus der 48. Militair-Arbeiter-Compagnie entwichenen Gemeinen Peter Armalis anzustellen und im Betreffungsfalle denselben dem Commandeur des Rigaschen Bataillons der innern Wache zur weitern Bestimmung zu übergeben.
Nr. 2593.

* * *

In Folge Unterlegung des Wendenschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach nachstehenden, zur Marzenhofschen Gemeinde gehörigen, und ohne Legitimation von dort sich entfernt habenden Individuen:

1) Jacob Bosch und dessen Eheweibe Marie, der seit 1858 seinen Paß nicht gewechselt,

2) dem Krüger Jurre Lulemuhr und dessen Familie, welcher in Lithauen an der Kurischen Gränze sich aufhalten soll, und

3) den Schmied Grisch Sarring, 25 Jahre alt, welcher vor ungefähr 3 Wochen das Marzenhofsche Gebiet und seinen dortigen Dienst verlassen hat, anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben sofort an das Wendensche Ordnungsgericht auszusenden. Nr. 2624.

* * *

In Folge desfallsigen Berichts des Oberaufsehers der Anstalten auf Alexandershöhe wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem am 30. Mai c. mit Kleidern der Anstalt aus Alexandershöhe von der Arbeit entwichenen 13jährigen Rigaschen Arbeiter-Okladisten Kirilla Firsow Stepkow anzustellen und im Betreffungsfalle denselben unverzüglich an den Oberaufseher der obgenannten Anstalten per Etappe abzufertigen. Nr. 2601.

* * *

In Folge Leutarationsurtheils des Livländischen Hofgerichts ist die Vagabundin Anna Wassikowsky alias Anna Woitekuna alias Barbara Dubinsky auf ein Jahr ins Arbeitshaus abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, kräftiger Körperconstitution, hat dunkelbraunes ins schwarze übergehende Hauptihaar, dergleichen Augenbrauen, graubraune Augen, eine lange Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein spitzes Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 31 Jahre alt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1581. 3

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Pawel Pawlowsky nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 7¾ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes lockiges Haupthaar, braune Augenbrauen, hellblaue Augen, eine dicke Nase, einen gewöhnlichen Mund mit einer dicken Unterlippe, ein breites Kinn, ein breites Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt; in der untern Kinnlade fehlt ihm auf beiden Seiten je ein Zahn. Besondere Kennzeichen: auf dem Rücken und auf der rechten Seite des Körpers hat er einige erhabene Geburtsflecken in der Größe einer Erbse.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1586. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Gawrilla Iwanow Bagrow in die Dünamündesche Festungs-Arrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Ost-Sibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 6⅛ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, braune, dichte, ineinander laufende Augenbrauen, graublaue Augen, eine lange feine Nase,

einen mittelgroßen Mund mit dicken Lippen, ein spitzes Kinn, ein ovales, reines, blaßes Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt und hat gesunde Zähne. Auf der rechten Wange hat er zwei unbedeutende Warzen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 1591. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Petrow in die Dünamündesche Festungs-Arrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 5¼ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, braune Augen, eine kleine spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes etwas hervorstehendes Kinn, ein ovales reines Gesicht, ist ungefähr 26 Jahre alt und hat gesunde reine Zähne. Als besonderes Merkmal dient, daß er auf der Gürtelstelle eine Narbe in Folge einer Wunde hat und daß er im linken Ohr einen Ohrring trägt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1596. 3

* * *

Da zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts dem verabschiedeten Unteroffizier der Steuermannsschule Fritz Christoph's Sohn Terand der ihm von dem Chef der genannten Schule unter dem 31. December 1859 Nr. 1375 ausgestellte Abschiedspaß abhanden gekommen, so wird von der Livl. Gouv.-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2751.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Baltischen Domainenhof wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Herren Forstmeister des Livländischen Gouvernements von neuem mit Jagdbilleten versehen worden sind, durch welche in den Kronwäldern, gegen Erlegung einer Zahlung von 7 Rbl. für den Rigaschen und von 5 Rbl. für die übrigen Kreise des Gouvernements die Jagd nach den in den Billeten festgestellten Bestimmungen ausgeübt werden darf.

Der Verkauf der Jagdbillete findet gleichfalls bei der Forstabtheilung des Domainenhofes statt. Nr. 8307. 1

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe, den 16. Juni 1861.

* * *

Am 18. April 1861 ist beim Werroschen Stadt-Magistrate corroborirt worden ein zwischen dem Werroschen Hausbesitzer Jaan Kann und dem Müller Joseph Jaegel am 15. April 1861 abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 52 und jetzt sub Nr. 31 belegene Wohnhaus von Holz sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien für die Summe von siebenhundert und funfzig Rubel S. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier zu einem Rubel achtzig Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S., sowie an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme dreißig Rbl. S. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 27. April 1861.

Nr. 405. 1

* * *

Войсковое Правленіе Терскаго казачьяго войска объявляетъ симъ по всемѣстно, что какъ оно, такъ и Войсковое Дежурство сего войска, на основаніи Высочайше утвержденнаго о переобразованіи Кавказскаго и Черноморскаго казачьихъ войскъ проэкта, перейдутъ въ послѣднихъ числахъ сего Іюня, изъ губернскаго города Ставрополя на постоянное пребываніе въ городъ Моздокъ Ставропольской же губерніи. А потому, всѣ присутственныя мѣста и должностныя лица, по дѣламъ, касающимся до лицъ Терскаго казачьяго войска, благоволятъ обращаться въ сіе правленіе и Дежурство по принадлежности, и требованія

свои съ 1-го числа будущаго Іюля, адресовать уже въ городъ Моздокъ.

Г. Ставрополь Іюня 10. дня 1861 г. 3
№ 5301.

* * *

Als gefunden sind eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden, nachstehende Sachen, als: 19 Rbl. S., ein Bund Flachs, ein Schreibzeug von Thon, 11 Pud Hanf und Flachs, altes Eisen, Radreifen, Stiefel, eine schwarze Tuchmantille, ein silberner Löffel, eine Schmandkanne, eine silberne Taschenuhr, ein Haararmband mit goldenem Schloß und ein goldener Cigarrenhalter. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert sich binnen 6 Wochen a dato bei der Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 2170. 1

Riga, den 16. Juni 1861.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Maria Christine Frey geb. Baronesse von Krüdener, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das der Supplicantin zufolge eines von derselben in ehelicher Assistenz mit dem Eigenthümer des Gutes Saarahof, dimitt. Kirchspielsrichter Richard Friedrich Baron Ungern-Sternberg am 15. October a. p. abgeschlossenen, mit einem Additament vom 21. Januar d. J. versehenen und am 9. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracts, für die Summe von 95,000 Rbl. S. eigenthümlich zugeschriebene, bisher zu dem im Saarahofschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gute Saarahof gehörige Hoflage Talli und an den mit selbiger zusammengekauften bisherigen Saarahofschen Hofes und Gehorchsland-Complex sammt einer Wassermühle, einem Kruge und sonstigen Appertinentien, ingleichen nebst Inventarium, — welcher Ländereien-Complex nebst der abgetheilten Hoflage Talli Supplicantin zu einem von Saarahof förmlich abzutheilenden selbständigen Rittergute unter der annoch obrigkeitlich zu bestätigenden neuen Benennung „Freyhof" zu constituiren beabsichtigt, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung der obgenannten bisherigen Saarahofschen Hoflage Talli und des zu derselben mitgekauften übrigen Ländereien-Complexes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, rücksichtlich deren auf dem Gute Saarahof ruhender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Sophie Schmidt geb. Jürgens, wegen deren auf den obbezeichneten Saarahofschen Ländereien-Complex sammt der bisherigen Saarahofschen Hoflage Talli ingrossirten Obligationsforderung von zusammen 30,000 R. S. und des obbenannten Verkäufers dimitt. Kirchspielsrichters Richard Friedrich Baron Ungern-Sternberg rücksichtlich dessen contractlichen Kaufschillings-Residui von 55,000 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte unterm 15. October a. p. abgeschlossene Kaufcontract sammt Additament vom 21. Januar d. J. in allen Stücken für rechtskräftig anerkannt, und demzufolge die bisher zum Gute Saarahof gehörige Hoflage Talli und der mit selbiger zusammengekauften bisherigen Saarahofschen Hofes und Gehorsland-Complex sammt einer Wassermühle, einem Kruge und sonstigen Appertinentien, ingleichen nebst Inventarium, falls die obrigkeitliche Bestätigung und Constituirung dieses Ländereien-Complexes zu einem selbständigen Rittergute nachgewiesen werden würde, — als aus dem Hypotheken-Bestande des Gutes Saarahof völlig ausgeschieden, der Marie Christine Frey geb. Baronesse von Krüdener unter der Benennung „Freyhof" zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1901. 1

Riga-Schloß, den 30. Mai 1861.

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Кронштадтскаго Городоваго Магистрата, на удовлетвореніе иска С. Петербургскаго купца Павла Дмитріева Родіонова, по закладной въ 4000 руб. сер. будетъ продаваться съ публичнаго торга заложенный и просроченный домъ принадлежащій Кронштадтской купеческой вдовѣ Марфѣ Романовой Югановой съ сыновьями, состоящій С. Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 2-го квартала, по Павловской и Владимірской улицамъ подъ № 432/333. — Домъ этотъ 2-хъ этажный, деревяный, на плитномъ фундаментѣ, крытый и обитый снаружи досками. Во дворѣ досчатый са-

рай, съ Павловской и Владимірской ул. строеніе обнесено досчатымъ заборомъ; земли всего 195 кв. саж.; означенное имѣніе оцѣнено въ 1137 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 24. Іюля 1861 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ С. Петербургской Духовной Консисторіи объявляется, что во исполненіе Указа Святѣйшаго Правительствующаго Синода, отъ 17. Февраля 1861 года за № 126, на удовлетвореніе долговъ умершаго дьячка Черниговской Епархіи, Кролевецкаго Уѣзда, села Крисокъ, Ивана Евѳимовскаго-Мировицкаго Государственному Заемному Банку 5308 р. 80 коп., Дѣйствительному Статскому Совѣтнику Демидовскому 700 р. и Гжѣ. Арефовичь 250 р. с. съ процентами, а также и для раздѣла между наслѣдниками Евѳимовскаго-Мировицкаго будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащащій наслѣдникамъ Евѳимовскаго-Мировицкаго домъ, состоящій въ С. Петербургѣ, 4. Адмиралтейской Части, 1. квартала по Офицерской ул. подъ № 37. Домъ этотъ каменный 3-хъ этажный съ жилымъ подваломъ; во дворѣ же каменныя флигеля и деревянныя строенія. Земли подъ домомъ и строеніями $246^1/_6$ кв. саж. Доходу приноситъ 1621 р. с., а оцѣненъ въ 12,969 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 24. Іюля 1861 года съ узаконеннаго чрезъ три дня переторжкою, въ Присутствіи С. Петербургской Духовной Консисторіи, въ которой желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Мая 3. дня 1861 года. 3

№ 2387.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящагося на Дворянинѣ Доманіевскомъ взысканія за неисполненный подрядъ по вѣдомству путей Сообщенія, въ количествѣ 5434 руб. 60 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ поступившее въ залогъ по означенному подряду недвижимое имѣніе Титулярнаго Совѣтника Василія Перфильева Глотова, состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 1. стана, Красногорской выставки и заключающееся въ отхожей пустоши Клескуши, въ коей земли разнаго рода удобной и неудобной 1083 дес. 2288 саж. въ томъ числѣ: пахатной 20 дес. 1230 саж., сѣнокосной 16 дес. 1200 саж., и подъ дровянымъ лѣсомъ 1000 дес. 1520 саж., пустошь эта состоитъ въ одной окружной межѣ и въ единсвенномъ владѣніи Глотова, и оцѣнена въ 500 руб. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 21. Іюля 1861 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сеи и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung sind zum 5. Juli d. J. abermalige Torge anberaumt worden über die Lieferung:

1) der für das Militair erforderlichen Talglichte,
2) des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls,
3) von Spiritusgas,
4) von Lampendochten und
5) über die Remonte des Gassenbeleuchtungs-Apparats;

demnach die auf obige Torge Reflektirenden aufgefordert werden, zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, am 22. Juni 1861.

Nr. 72. 2

* * *

Es werden hierdurch alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, die Lieferung von circa 80 Wedro Leuchtspiritus zur Straßenbeleuchtung in Wolmar für den Herbst und Winter 1861—62 zu übernehmen, aufgefordert, zum Torge und Peretorge am 28. und 29. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, beim hiesigen Cassa-Collegio zu erscheinen und ihren Minderbot zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 15. Juni 1861.

Nr. 4005. 2

Auction.

Von einem Rigaschen Zollamte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 10. Juli d. J.

um 11 Uhr Vormittags ein Torg und am 13. desselben Monats um 11 Uhr Vormittags ein Peretorg in der Bolderaa, behufs öffentlicher Versteigerung einer Krons-Baggermaschine stattfinden soll. Die Bedingungen werden bei dem Verkaufe eröffnet werden.

Riga, den 27. Juni 1861.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что 10. Іюля с. г. въ 11 час. до полудни назначенъ въ Болдераа торгъ и 13. того же мѣсяца въ 11 часовъ до полудни переторжка, относительно публичной продажи одной казенной зачерпательной машины. Условія продажи будутъ объявлены при производствѣ торговъ.

Рига, 27. Іюня 1861 года.

* * *

Ein Rigasches Zollamt macht hiemit bekannt, daß auf der Salzbrücke beim hiesigen Marktplatze am 1. Juli 1861 um 11 Uhr Vormittags durch Nässe bedorbenes Salz, welches in ein Boot aus dem englischen Schiffe „Jane", Schiffer Smith, ausgeladen worden, öffentlich versteigert werden soll.

Riga, den 28. Juni 1861.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 1. Іюля с. г. въ 11 часовъ до полудня будетъ продаваться у пристани г. Риги на соляномъ мосту подмочкою поврежденная соль, выгруженная въ одну лодку изъ Англійскаго коробля „Жанъ" шкиперъ Смитъ.

Рига 28. Іюня 1861 г.

* * *

Dienstag, den 4. Juli 1861 um 3 Uhr wird das Waarenlager einer Schiffs-Provisionshandlung in der Bude, Marstall- und Münstereistraßenecke, Nr. 32, worunter ausländische Oel- und diverse andere Farben, Balsam, Schiffs-, Boots- und Pickhacken, eine Buden-Einrichtung 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Mitausche Placatpaß des Anton Ludwig Grüner.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Nikolai Scherff, Kürschnergesell
Friedrich Leander Tankmar Carl Fischer, 3
Carl August Friedrich Wilhelm Klinker, 2
Wittwe Marjana Sophie Knothe nebst Familie, Carl Friedrich Silsky, Eduard Johann Silsky, Paul August Heinrich Wortmann, Wilhelm Burchard Bowe, 1

nach dem Auslande.

Filip Marosow, Matus Jannelew Nemenow, Lukerja Andrejewa, Irinja Wassiljewa Chnuikowoi Ludwig Notoff, Salmann Meerowitsch Aronsohn, Wittwe Anna Catharina Graff, Schmuel Wulffowitsch Liwschitz, Judin Iwanow Saizow, Trafim Judin Saizow, Prokof Judin Saizow, Wittwe Sophie Dorothea Dükert, Johann Friedrich Subick nebst Frau, Anton Ignatjew Tschechowitsch, Iwan Grigorjew, Schmuel Berkowitsch Hurwitsch, Wittwe Carolina Freymann, Abram Gutner, Berk Micheliowitsch Taltschiner, Elja Abramowitz Zepeliowitsch, Anna Gertrude Petersohn, Anna Gertrude Tabach, Andrei Dubnisow, Wassili Wassiljew Chochlow, Michail Parfenow Ruibnikow, James Carl Alexander Schultz, Wittwe Elisabeth Popp, Friederike Margaretha Jankowsky nebst Kind, Wassil Kassain Kalpaschnikow, Nicolai Alexandrow Djakow, Johann Heinrich Kilowsky, Gabriel Dawidowisch Hillmann, Elisabeth Bramann geborne Thomson, Wassili Tarassow Fedorow, Jewdokeja Alexejewa Schigina, Fekla Iwanowa,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt als Beilage das Statut der rigaschen polytechnischen Schule.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**